

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

. No 16.

München, den 15. Juli 1865.

### Inhalt:

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberfranken bet. (Beilage V zum Landtagsabchiede.)

### Gesetz,

die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberfranken betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer  
 der Abgeordneten beschlossen und verordnet,  
 was folgt:

### Artikel 1.

Der oberfränkischen Kreisgemeinde wird  
 die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der  
 Bau- und Einrichtungskosten der für Ober-  
 franken zu errichtenden Kreis-Irrenanstalt  
 ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage  
 von fünfmalhunderttausend Gulden, aufzu-  
 nehmen.